



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**- Landespolizeipräsidium -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

An die

PD Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte,  
großen selbständigen Städte und selbständige  
Gemeinden als untere Versammlungsbehörden

über die

Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen,  
Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

Bearbeitet von: Frau Quander

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22.14-12205

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6376

Hannover  
13.03.2020

## **Hinweise zum rechtlichen Umgang mit Versammlungen aufgrund von COVID-19**

Anlässlich der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Ausbreitung des Coronavirus und hier insbesondere vor dem Hintergrund der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Institutes für Massenveranstaltungen und dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 11.03.2020, gebe ich folgende Hinweise zum rechtlichen Umgang mit Versammlungen:

Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) besteht die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen, s. § 28 Abs. 1 IfSG. Danach können auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden, wenn eine infektionsspezifische Gefahr vorliegt. Zuständige Behörden sind hier die Gesundheitsämter.

Maßnahmen nach § 28 IfSG können sich auch auf Versammlungen beziehen.

Daneben kann auch die Versammlungsbehörde auf Grundlage von § 8 NVersG Versammlungsverbote erlassen. Die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern stellt in diesem Fall eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, die in aller Regel in der Abwägung auch gegenüber der Versammlungsfreiheit Vorrang haben wird. Die Gefahren-



Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 2060 65

**E-Mail**  
LPP@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE4325050000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX

prognose sollte sich auf die fachliche Einschätzung der Gesundheitsämter stützen. Daher ist hier eine enge Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt erforderlich.

Generell sollte in Bezug auf den Umgang mit Versammlungen eine enge Abstimmung zwischen Versammlungsbehörden und Gesundheitsämtern stattfinden. Nach derzeitiger Erlasslage sind Versammlungen mit mehr als 1000 Teilnehmern zu verbieten, wenn eine Möglichkeit der Verschiebung nicht besteht.

Bei kleineren Versammlungen ist eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung vorzunehmen, die ebenfalls infektionsschutzrechtliche Gefahren berücksichtigen muss.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlungsbehörden, zur Abwehr anderer Gefahren als dem Infektionsschutz Maßnahmen zu treffen.

Im Auftrage

  
Quander